



SATZUNG

des Fördervereins der Städtischen Realschule Kamen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Städtischen Realschule Kamen". Der Verein hat seinen Sitz in Kamen und wird in das Vereinsregister eingetragen. Dann erhält er den Zusatz "e.V."

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zweck" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Realschule, insbesondere durch Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie zur Unterstützung schulischer Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens bzw. Nichterfüllens übernommener Verpflichtungen.
3. durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann mit einer Frist von **6 Wochen** zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die festgesetzten Beiträge im Geschäftsjahr zu entrichten.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Beitrag und andere Einnahmen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt **20,-** Euro pro Person und Jahr.

Der Verein ist berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen Spenden entgegenzunehmen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i.S.§26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden, identisch mit dem Schulleiter
3. dem Schriftführer
4. zwei Kassierer
5. zwei Beisitzer

Dem Vorstand gehört zusätzlich mit Sitz und Stimme als Beisitzer der/die Schulpflegschaftsvorsitzende an, falls er/sie nicht schon dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

Je zwei Vorstandmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich stets einer der beiden Vorsitzenden befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen. Die Ladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt in der Regel zwei Wochen.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Er hat über die Sitzungen der Organe des Vereins eine Niederschrift anzufertigen.

Die Kassierer sind für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Sie haben insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und die Kassenbücher zu führen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Er ist zu Buchführung der steuerlichen Bestimmungen verpflichtet.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder und mit den im Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkten und entsprechender Begründung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschluß über eventuelle Satzungsänderungen
8. Beschluß über Auflösung des Vereins

§11 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

Anträge auf Fördermittel können stellen:

1. die Schulkonferenz
2. die Schulpflegschaft
3. die Klassenpflegschaft
4. der/die Klassenlehrer/in
5. der/die Fachlehrer/in

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Städtische Realschule Kamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2006 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Kamen, den 12.06.2006